

# § 9 TDG Empfangsbestätigung

TDG - Dienstleistungsgesetz - TDG, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 19.04.2020

(1) Die zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 lit. a hat über einen Antrag auf Genehmigung unverzüglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Beginn und die Dauer der nach den Verwaltungsvorschriften maßgebenden Entscheidungsfrist,
- b) den Hinweis auf einen möglichen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen,
- c) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe.

(2) Die zuständige Stelle nach § 3 Abs. 3 lit. a hat über eine Anzeige zur Erlangung einer Genehmigung unverzüglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Beginn und die Dauer der nach den Verwaltungsvorschriften maßgeblichen Fristen,
- b) den Hinweis auf einen möglichen Mängelbehebungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen,
- c) die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe.

In Kraft seit 14.12.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)